

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 159/09 B

L 4 KR 277/08 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 220/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10960 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r und
die Richterin D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. November 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1991 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung durch Dr. B. in Höhe von 3910,18 Euro erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Anspruchs nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fallgruppe 2 SGB V seien nicht gegeben, da die Beklagte dem Kläger die selbst beschaffte Leistung nicht als Naturalleistung geschuldet habe. Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme - insbesondere dem Sachverständigengutachten von Dr. Z. - liege bei dem Kläger keine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vor, die - wie § 29 Abs 1 SGB V voraussetze - das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtige oder zu beeinträchtigen drohe. Da bereits die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 29 Abs 1 SGB V nicht erfüllt seien, bedürfe es keiner Erörterung der die gesetzliche Vorschrift "lediglich" konkretisierenden Richtlinien (*Urteil vom 12.11.2009*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt auch, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften ableiten lässt oder zu der Auslegung vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die konkret aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8 f*). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.



- 5 Der Kläger formuliert sinngemäß folgende Rechtsfragen:
1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen für die Übernahme von anfallenden Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung erfüllt sein?
 2. Ist die Einordnung nach Indikationsgruppen durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs von den zulässigen Bestimmungen des SGB V gedeckt?
- 6 Der Senat lässt die Frage offen, ob damit hinreichend klar konkrete, über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfragen formuliert werden. Denn die Beschwerdebegründung genügt nicht den aufgezeigten Anforderungen, weil sie die Klärungsbedürftigkeit der ersten und die Entscheidungserheblichkeit der zweiten Frage nicht hinreichend darlegt.
- 7 Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass sich die Antwort auf die erste Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz selbst - § 29 Abs 1 und Abs 4 SGB V - ergibt.
- 8 Der Beschwerdebegründung ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass es auf die Beantwortung der zweiten Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren ankommen könnte, mithin, dass die Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit auch entscheidungserheblich ist. Der Kläger geht nämlich nicht darauf ein, dass das BSG in einem Revisionsverfahren an die Feststellung des LSG gebunden wäre (§ 163 SGG), dass schon eine Fehlstellung im Sinne des § 29 Abs 1 SGB V beim Kläger nicht vorliegt. Er legt nicht dar, weshalb das BSG sich in einem Revisionsverfahren dennoch mit den diese gesetzliche Vorschrift nur für den Fall des Vorliegens ihrer Voraussetzungen gemäß § 29 Abs 4 SGB V konkretisierenden Indikationsgruppen entsprechend den Richtlinien des GBA zu befassen hätte.
- 9 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

